

Präambel

Klimaschutz ist ein weltweit präsentes und zunehmend dringliches Thema für Privathaushalte, aber insbesondere auch für Unternehmen. Ein wichtiger persönlicher und unternehmerischer Beitrag zum Klimaschutz kann durch die Wahl eines ökologisch sinnvollen Ökostromproduktes erfolgen. Über den Inhalt unserer Kriterienkataloge hinaus möchten wir auf einige für uns wichtige Punkte hinweisen.

- 1. Wir wollen den Ausbau erneuerbarer Energien aktiv fördern, denn solange es Sonnenschein gibt, Wind weht und Flüsse fließen, sollten wir auf diese vorhandenen Potenziale und Ressourcen zurückgreifen und Strom aus erneuerbaren Energien gewinnen. Dafür setzen wir uns in enger Zusammenarbeit innerhalb unserer Geschäftsbeziehungen ein. Aus diesem Grund sprechen wir von Ihrem Unternehmen und im folgenden Text auch immer von unserem Klimapartner.
- 2. Wir lehnen die Nutzung von Atom- und Kohlestrom ab und beziehen für unsere KlimaInvest ÖKOSTROM-Produkte nur Herkunftsnachweise von Produktionen, die selbst keine Atomoder Kohlekraftwerke betreiben.
- 3. Wir unterstützen ebenfalls den Zu- und Umbau von Anlagen, da so die Effizienz der Anlage gesteigert wird und bei den Modernisierungen häufig auch Umweltschutzmaßnahmen wie Fischtreppen mit umgesetzt werden.
- 4. Beim Bezug von Ökostrom sollten Sie darauf achten, ein ökologisch sinnvolles Produkt zu beziehen. Betten Sie Ihr Angebot von Ökostrom möglichst in eine ganzheitliche Klimaschutzstrategie ein und fördern Sie z. B. den Ausbau erneuerbarer Energien. Am Ende kann nur so unser gemeinsames Ziel des Klima- und Umweltschutzes erreicht werden. Das erhöht wiederum Ihre Glaubwürdigkeit und sorgt für eine hohe Kundenzufriedenheit.
- 5. Vieles beginnt mit kleinen Schritten und jeder Schritt zählt. Das Klima ist global und betrifft uns alle. Daher leisten auch wir unseren Beitrag und beziehen in unserem Niedrigenergiebüro ausschließlich Ökostrom und versorgen das Team mit Bio- und Fairtrade-Produkten. Gerne bewegen wir uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Elektro- und Hybridfahrzeugen oder am liebsten mit Fahrrädern fort. Für den Austausch mit unseren Klimapartnern nutzen wir Telefon, E-Mail und Videokonferenzen oder reisen für persönliche Treffen mit der Bahn an. Generell sollten alle auf ihren Energieverbrauch achten und prüfen, wo und mit welchen Mitteln weniger Strom und Gas verbraucht werden kann. Für die Erhaltung der Welt, müssen wir Menschen es schaffen, unsere Emissionen zu senken und das funktioniert am besten durch einen bewussten und schonenden Umgang mit all unseren Ressourcen.



Dieser Kriterienkatalog basiert auf Grundlage der einschlägigen, allgemein anerkannten Regeln der Zertifizierungspraxis für die Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien. Insbesondere die Prüfkriterien des TÜV Rheinland und die der VdTÜV-Basisrichtlinie Ökostrom-Produkte/VdTÜV-Merkblatt Energie 1304 10.2014 werden vollumfänglich erfüllt.

Die in diesem Kriterienkatalog enthaltenen Angaben sollen sicherstellen, dass nach einheitlichen Maßstäben beurteilt und das Zertifikat/Ökostromsiegel einheitlich vergeben wird.

KlimaInvest Green Concepts GmbH Amerigo-Vespucci-Platz 2 20457 Hamburg

HRB 111932 Amtsgericht Hamburg





I. Anforderungen an die Produktion und Herkunft des Ökostroms

- 1. Der in Form eines Ökostromproduktes bereitgestellte Strom wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien gewonnen.
- 2. Unter erneuerbaren Energien versteht der Klimapartner ausschließlich Energieträger und Technologien, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als erneuerbar definiert werden. In Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz EEG) diese Grundlage.
- 3. 100 % der Liefermenge für das Produkt Klimalnvest ÖKOSTROM D 100% stammen aus Erneuerbare-Energien-Anlagen in Deutschland zur Förderung des regionalen Strombezugs. Dabei soll insbesondere der Weiterbetrieb von Post-EEG-Anlagen und der Neubau zusätzlicher Erneuerbare-Energien-Anlagen gefördert werden.
- 4. Die Betreibenden der Produktionsanlagen betreiben keine Atom- oder Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung und sind nicht mit mehr als 25 % in Unternehmen investiert, die Atom- und Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung betreiben. Weiterhin darf die Produktionsanlage nicht direkt zu mehr als 25 % Eigentum einer Person sein, die wiederum Atom- und Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung betreibt. Hierbei ist das Datum des Vertragsabschlusses der ausschlaggebende Zeitpunkt. Betreibende, die mit einem Anteil von über 50% erneuerbarer Stromerzeugung und einem klaren, strategischen Ausstiegsplan hinsichtlich der Kohleverstromung verfolgen, können von der Investitionsregelung ausgenommen werden.
- 5. Zertifiziert wird die tatsächliche Ökostromerzeugung der Anlage. Diese ergibt sich aus der in das Netz eingespeisten Erzeugung (Bruttostromaufkommen) abzüglich aller Eigenverbräuche.
- Die Erneuerbare-Energien-Anlagen müssen die national gültigen Vorgaben und Anforderungen des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes erfüllen.
- 7. Es liegen alle technischen, rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlagen vor, die zur zuverlässigen Bereitstellung der elektrischen Arbeit erforderlich sind.
- 8. Die Erneuerbare-Energien-Anlagen, aus denen der Klimapartner seine Herkunftsnachweise bezieht, befinden sich in Deutschland. Zwischen dem Netzgebiet der Stromerzeugung und dem Netzgebiet der Stromabnahme besteht eine netztechnische Verbindung.
- 9. Physische Einlieferung (optional): Im Falle einer physischen Einlieferung muss gewährleistet sein, dass der Ökostrom im Lieferzeitraum bilanziell aus der/den benannten Stromerzeugungsanlage(n) geliefert wird. Dies setzt voraus, dass der Klimapartner über einen Strombezugsvertrag ggf. über Zwischenhandelnde den von ihm z. B. an einen öffentlichen Auftraggebenden gelieferten Strom tatsächlich aus der/den von ihm benannten Anlage(n) bezieht (Händlermodell).
- 10. Anlagenbindung (optional): Bei einer Anlagenbindung werden alle zugrundeliegenden Produktionsanlagen bereits vor Lieferbeginn benannt, in einem sogenannten Stammdatenblatt festgehalten und dem Klimapartner zur Verfügung gestellt.



II. Anforderungen an die Ökostrom-Herkunftsnachweise

- 1. Der im Rahmen des Ökostromproduktes bereitgestellte Strom muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückzuführen sein. Dabei müssen Herkunftsnachweise genutzt werden, die im Rahmen gesetzlich anerkannter Herkunftsnachweisregister ausgestellt wurden. Der Ökostrom-Herkunftsnachweis muss die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 sowie die Anforderungen erneuerbare Energien gem. § 79 EEG erfüllen.
- 2. Die Vorgaben zur Stromkennzeichnung gem. der Herkunfts- und Regionalnachweisdurchführungsverordnung müssen in Deutschland erfüllt werden.
- 3. Eine Doppelvermarktung oder andere etwaige Verwertung der Herkunftsnachweise gem. § 80 EEG wird ausgeschlossen.

III. Weitere Kriterien

1. Die CO₂-Vorkettenemissionen, die z. B. beim Bau der Anlagen entstehen, werden zusätzlich kompensiert. Hierbei wird für jede Anlage der entsprechende Vorkettenfaktor herangezogen und die äquivalente Menge an CO₂ durch zertifizierte Klimaschutzprojekte in akkreditierten Registern kompensiert.

IV. Anforderungen an den Ökostromanbieter

- 1. Der Maximalzeitraum für die Kompensation der Energiebilanz ist ein Jahr. Der Ökostromanbieter muss ein prüfbares Verfahren zur kontinuierlichen Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung, Bezug und Abgabe gewährleisten. Insbesondere tragen Anbietende das Risiko für die eigenen Produktionsmengen aus deutschen Erneuerbare-Energien-Anlagen, die für das Klimalnvest ÖKOSTROM D 100%-Produkt genutzt werden, und verpflichten sich, bei einer Minderproduktion umgehend eine Ersatzbeschaffung im Einklang mit den Anforderungen dieses Kriterienkataloges vorzunehmen.
- 2. Die Förderung der erneuerbaren Energien und der kontinuierliche Ausbau von Kapazitäten im Bereich der erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Zielsetzung des Stromangebotes und des anbietenden Unternehmens. Die Einbindung eigener Produktionsmengen aus Deutschland in das Produkt Klimalnvest ÖKOSTROM D 100% ist erwünscht, soweit die zur Verfügung gestellten Herkunftsnachweise und Produktionsanlagen den Anforderungen nach Absatz I und II dieses Kriterienkataloges entsprechen. Hierzu sind Klimalnvest die Anlagen in geeigneter Weise mitzuteilen. Weiterhin wird Klimalnvest die Herkunftsnachweise bzw. deren Entwertungsnachweise überprüfen, um die Einhaltung der Anforderungen zu gewährleisten.
- 3. Verbrauchende werden vom Klimapartner regelmäßig, zeitnah und korrekt über das zertifizierte Ökostromprodukt unterrichtet. Dafür kann der Klimapartner das von Klimalnvest bereitgestellte, umfassende und regelmäßig aktualisierte Marketingpaket und



- dessen Inhalte nutzen. Es sollte darauf geachtet werden, Materialien wie Siegel und Zertifikate aktuell zu halten
- 4. Die Nutzung und Verbreitung des Produktes Klimalnvest ÖKOSTROM D 100% sowie dessen Siegel und Marketingpaket sind nur nach Abschluss eines Klimapartnervertrags möglich. Weiterhin unterliegt die Nutzung den im Klimapartnervertrag genannten Bedingungen. Eine anderweitige Nutzung, Zertifizierung oder Vervielfältigung bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch Klimalnvest.